

Verordnung
zum stufenweisen Wiedereinstieg
in den schulischen Präsenzbetrieb und
den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie
Kindertageseinrichtungen vom 02.05.2020
mit den Änderungen vom 15.05.2020 (Amtsbl. I S.324)
und Änderungen vom 01.06.2020 (Amtsbl. I S.378)
und Änderungen vom 15.06.2020 (Amtsbl. I S. xxx)

Kapitel 1

**Schulischer Präsenzbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen,
Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten**

§ 1

Schulveranstaltungen und Prüfungsverfahren

(1) In den schulischen Präsenzbetrieb sind **im Schuljahr 2019/2020** neben der Durchführung der Prüfungsverfahren bereits die folgenden Schülerinnen und Schüler einbezogen:

1. Schülerinnen und Schüler des ersten Jahres der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe (Klassenstufe 11 der Gymnasien und Klassenstufe 12 der Gemeinschaftsschulen und der Berufsbildungszentren),
2. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 **bis 8 und ~~6~~** der Gemeinschaftsschulen und Gymnasien alternierend,
- 3. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 des Gymnasiums tageweise,**
- 4. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 und 10 der Gemeinschaftsschulen, die eine Übergangsberechtigung anstreben, auf der Basis individueller oder für Kleingruppen konzipierter Angebote,**

5. ~~3.~~ Schülerinnen und Schüler der Förderschulen, die den Abschluss der Förderschulen Lernen ablegen wollen,
6. ~~4.~~ Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen der Grundschulen alternierend, wochenweise,
7. ~~5.~~ Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen des Beruflichen Oberstufengymnasiums, der Fachoberschulen, der Berufsfachschulen, der Höheren Berufsfachschulen, des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufsgrundbildungsjahres, der dualen und schulischen Ausbildung, der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschulen,
8. **Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 11 des Beruflichen Oberstufengymnasiums, der Klassenstufe 10 der Berufsfachschulen, der Klassenstufe 11 der Fachoberschulen, der Klassenstufe 11 der Höheren Berufsfachschulen, der Klassenstufe 10, 11 und 13 der Fachschule für Sozialpädagogik, der weiteren Stufen der dualen Ausbildung (Grundstufe, Fachstufe) und der der Fachschulen.**
9. ~~6.~~ Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen der Förderschulen alternierend (sofern einzelne Schülerinnen und Schüler nicht an den schulischen Präsenzphasen teilnehmen können, sollen förderschwerpunktspezifische individuelle Angebote eingerichtet werden),
10. ~~7.~~ im Rahmen der standortspezifischen Gegebenheiten Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf, insbesondere aufgrund von Sprachförderbedarf oder anderen besonderen pädagogischen Förderbedarfen.

An den Gemeinschaftsschulen und an den beruflichen Schulen sind die Prüflinge nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen vom Präsenzunterricht freigestellt. Darüber hinaus findet **im Schuljahr 2019/2020 bis einschließlich 1. Juni 2020** ein schulischer Präsenzbetrieb nicht statt.

(2) Ab dem **15. Juni 2. Juni** 2020 werden **im Schuljahr 2019/2020** die regulären Schulveranstaltungen im Präsenzbetrieb **an den allgemein bildenden**

~~und an den beruflichen Schulen~~ über den in Absatz 1 dargestellten Umfang hinaus **nochmals erweitert** ~~weitergehend ausgedehnt~~.

Dies erfolgt nach entsprechenden Rahmenvorgaben, die die Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift festlegt, bezogen insbesondere auf die Erfordernisse für die Schülerinnen und Schüler der unterschiedlichen Schulformen sowie Klassen- und Jahrgangsstufen. Die konkrete Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben richtet sich nach den sächlichen, personellen und räumlichen Bedingungen der einzelnen Schule.

Die Verwaltungsvorschrift hat für die weitere Ausdehnung **vorzusehen, dass an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen die Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Klassenstufe 10 der Gymnasien und Klassenstufe 11 der Gemeinschaftsschulen) tageweise in den schulischen Präsenzbetrieb aufgenommen werden.**

~~folgende Vorgaben einzuhalten:~~

- ~~1. An den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen umfasst die weitere Ausdehnung des schulischen Präsenzbetriebes ab dem 2. Juni 2020 auch die alternierende Präsenzunterrichtung der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7 und 8.~~
- ~~2. Am Gymnasium wird ab dem 5. Juni 2020 auch die Klassenstufe 9 tageweise in den schulischen Präsenzbetrieb einbezogen.~~
- ~~3. An den Gemeinschaftsschulen~~
 - ~~a) sind die Prüflinge nach den schriftlichen Prüfungen für den Hauptschulabschluss und den mittleren Bildungsabschluss vom Unterricht freigestellt,~~
 - ~~b) erfolgt für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 und 10, die eine Übergangsberechtigung anstreben, während der Zeit der schriftlichen Prüfungen für den Hauptschulabschluss und den mittleren Bildungsabschluss kein schulischer Präsenzbetrieb; ab dem 8. Juni 2020 erfolgt eine Einbeziehung dieser Schülerinnen und Schüler in den schulischen Präsenzbetrieb auf der Basis individueller oder für Kleingruppen konzipierter Angebote.~~
- ~~4. An den beruflichen Schulen erfolgt der schulische Präsenzbetrieb bis zum 5. Juni 2020 für die in Absatz 1 Ziffer 5 genannten Schülerinnen und Schüler. Ab dem 8. Juni umfasst die weitere Ausdehnung des Präsenzsulbetriebes auch~~
 - ~~a) die Klassenstufe 11 des Beruflichen Oberstufengymnasiums,~~
 - ~~b) die Klassenstufe 10 der Berufsfachschulen,~~
 - ~~c) die Klassenstufe 11 der Fachoberschulen,~~
 - ~~d) die Klassenstufe 11 der Höheren Berufsfachschulen,~~

- ~~e) Klassenstufe 10, 11 und 13 der Fachschule für Sozialpädagogik~~
- ~~f) weitere Stufen der dualen Ausbildung (Grundstufe, Fachstufe),~~
- ~~g) weitere Stufen der Fachschulen.~~

~~Prüflinge werden nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen vom Präsenzunterricht freigestellt.~~

~~5. Darüber hinaus ist ein schulischer Präsenzbetrieb nicht vorzusehen.~~

(3) Das Prüfungsverfahren betreffend die zentralen Abschlussprüfungen, Kammerprüfungen und Übergangsverfahren kann unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden.

(4) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs, der Durchführung des Prüfungs- und Übergangsverfahrens sowie der Notbetreuung sind alle Schulen verpflichtet, die gesondert vorgegebenen Hygienevorschriften einzuhalten; sie ergänzen hierzu den gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes erstellten Hygieneplan um weitere Hygienevorschriften zur Pandemiebekämpfung unter Berücksichtigung der zwischen dem Ministerium für Bildung und Kultur als Schulaufsichtsbehörde, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden landesweit abgestimmten Vorgaben.

(5) Die Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben, können auf Wunsch ihre Unterrichtung durch häusliche Lernangebote ohne schulische Präsenz fortführen. Dies gilt nicht für das Prüfungsverfahren, bei dem für diese Personen besondere zusätzliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen entsprechend dem Hygieneplan nach Absatz 4 getroffen werden.

§ 2

Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

~~(1)~~ Die nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und die nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindergrößtagespflegestellen und die heilpädagogischen Tagesstätten ~~haben nehmen nach dem 7. Juni 2020~~ den Regelbetrieb **ab dem 08. Juni 2020 wiederaufgenommen auf**, der Einschränkungen unterliegen kann. Die konkrete Ausgestaltung richtet sich nach personellen, sächlichen und räumlichen Bedingungen unter Berücksichtigung der erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen der Einrichtung, bei der die Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemie-~~Maßnahmen von der Notfallbetreuung bis zum eingeschränkten Regelbetrieb~~ zu berücksichtigen sind.

Soweit Kinder ~~nach Absatz 3~~ im Rahmen der **bis zum 7. Juni 2020 angesichts der Schließung der Einrichtungen eingerichteten** Notbetreuung einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindergrößpflegestelle beansprucht ~~hattben~~, steht ihnen **ein dieser** Platz **im Rahmen bei Aufnahme** des **eingeschränkten** Regelbetriebs ~~nach Satz 1~~ weiterhin zur Verfügung. Bei der Gestaltung **dieses** Regelbetriebs ~~nach Satz 1~~ kommt den Kindern, die im Juni 2020 das letzte Kindergartenjahr vor dem Eintritt in die Schule besuchen, ein besondere Bedeutung zu.

~~(2) Bis zum 7. Juni 2020 bleiben die in Absatz 1 genannten Einrichtungen geschlossen.~~

~~(3) An allen Kindertageseinrichtungen und in den Kindergrößpflegestellen kann bis zum 7. Juni 2020 eine Notbetreuung eingerichtet werden.~~

Das Angebot der Notbetreuung für Kinder richtet sich an

~~1. Personensorgeberechtigte, die in der Daseinsfürsorge tätig sind, unabhängig davon, ob ein oder beide berufstätige Personensorgeberechtigte diesen Berufsgruppen angehören und keine anderweitige Betreuung möglich ist; zu diesen Berufsgruppen zählen insbesondere Angehörige oder Beschäftigte von hauptberuflicher Feuerwehr, Polizei, Justiz einschließlich des Vollzugsdienstes,~~

~~Rettungsdienst, medizinischen Einrichtungen einschließlich Apotheken, stationären Betreuungseinrichtungen, ambulanten und stationären Pflegediensten, Betrieben für die Produktion und Versorgung von Lebensmitteln des täglichen Bedarfs, von Institutionen der kritischen Infrastruktur,~~

- ~~2. Alleinerziehende und andere Personensorgeberechtigte, wenn keine anderweitige Betreuung möglich ist,~~
- ~~3. Personensorgeberechtigte, für deren Kinder die Jugendhilfe oder die Einrichtungsleitungen der Kindertageseinrichtungen und Schulen eine Teilnahme an der Notbetreuung empfehlen,~~
- ~~4. Personensorgeberechtigte, deren Kinder das letzte Kindergartenjahr vor dem Eintritt in die Schule besuchen.~~

~~Der Bedarf muss nachvollziehbar begründet sein. Eine Aufnahme kann nur im Rahmen der freien Platzkapazitäten erfolgen. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Notbetreuung trifft unter Beachtung der Regelungen in Satz 1 und Satz 2 das zuständige Jugendamt. Die Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtungen richten sich auch während der Notbetreuung nach der jeweiligen Betriebserlaubnis. Die Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen steht für Kinder bis zur Einschulung zur Verfügung. Die Gruppengröße ist grundsätzlich auf bis zu zehn Kinder begrenzt. Die Anzahl der maximal einzurichtenden Gruppen richtet sich nach dem Bedarf und ist abhängig von den standortspezifischen Gegebenheiten. Die Notbetreuung findet grundsätzlich in der Kindertageseinrichtung statt. Eine gesonderte Betriebserlaubnis für Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 1 ist nicht erforderlich. Der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten von Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen oder heilpädagogischen Tagesstätten wird bis zur Aufnahme des Regelbetriebs nach Absatz 1 eingeschränkt.~~

§ 3

Notbetreuung an Schulen

(1) An allgemeinbildenden Schulen (Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderschulen Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Hören und Sehen) kann eine Notbetreuung eingerichtet werden. Diese erfolgt mit der Maßgabe, dass die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen beachtet werden und soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Für die Kinder und Jugendlichen der Förderschulen geistige Entwicklung und der Förderschulen körperliche und motorische Entwicklung werden individuelle Unterstützungsangebote im häuslichen oder schulischen Bereich geschaffen.

(3) Das Angebot der Notbetreuung richtet sich an

1. Personensorgeberechtigte, die in der Daseinsfürsorge tätig sind, unabhängig davon, ob ein oder beide berufstätige Personensorgeberechtigte diesen Berufsgruppen angehören und keine anderweitige Betreuung möglich ist; zu diesen Berufsgruppen zählen insbesondere Angehörige oder Beschäftigte von hauptberuflicher Feuerwehr, Polizei, Justiz einschließlich des Vollzugsdienstes, Rettungsdienst, medizinischen Einrichtungen einschließlich Apotheken, stationären Betreuungseinrichtungen, ambulanten und stationären Pflegediensten, Betrieben für die Produktion und Versorgung von Lebensmitteln des täglichen Bedarfs, von Institutionen der kritischen Infrastruktur,
2. Alleinerziehende und andere Personensorgeberechtigte, wenn keine anderweitige Betreuung möglich ist,
3. Personensorgeberechtigte, für deren Kinder die Jugendhilfe oder die Schulleitung eine Teilnahme an der Notbetreuung empfehlen.

(4) Der Bedarf muss nachvollziehbar begründet sein. Eine Aufnahme kann nur im Rahmen der freien Platzkapazitäten erfolgen.

(5) Die Entscheidung über die Aufnahme in die Notbetreuung trifft der jeweilige Schulträger.

(6) Die Notbetreuung an den Schulen deckt einen Zeitraum von 8 bis grundsätzlich 16 Uhr ab. Teilbetreuungszeiten sind möglich. Die Notbetreuung steht für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres zur Verfügung. Die Gruppengröße ist grundsätzlich auf zehn Schülerinnen und Schüler begrenzt. Die Anzahl der maximal einzurichtenden Gruppen richtet sich nach dem Bedarf und ist abhängig von den standortspezifischen Gegebenheiten. Die Notbetreuung findet grundsätzlich in der Schule statt.

(7) Abweichend von § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie dürfen sich Betreuungsgruppen von grundsätzlich bis zu zehn Schülerinnen und Schülern in Begleitung der jeweiligen Betreuungspersonen außerhalb des Schulgeländes im öffentlichen Raum aufhalten.

(8) Für den Zeitraum der Sommerferien im Jahr 2020 (6. Juli bis einschließlich 14. August 2020) kann an den allgemein bildenden Schulen die Notbetreuung als Ferienbetreuung fortgesetzt werden. Für diese schulische Veranstaltung gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 4

Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen können; § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.

Kapitel 2

Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe

§ 5

Präsenzunterricht

(1) Der Präsenzunterricht in den Klassen der Pflegeschule und Schulen für ~~–und~~ Gesundheitsfachberufeschulen im Saarland ~~findet kann~~ unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln und Richtlinien des Robert Koch-Instituts **unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule statt ab dem 4. Mai 2020 wieder aufgenommen werden.** Dabei ist zu beachten:

1. Die Gruppengröße ist in Abhängigkeit der in der jeweiligen Schule verfügbaren Räumlichkeiten zu wählen. Der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen ist sicherzustellen.
2. Der jeweilige Beginn der Präsenzeinheiten verschiedener Kurse und Kleingruppen soll versetzt geplant werden, sodass vermieden werden kann, dass alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig in die Gebäude ein- und austreten. Die jeweiligen Pausen der verschiedenen Kurse und Kleingruppen sollen versetzt geplant werden, sodass vermieden werden kann, dass alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig in den verfügbaren Pausen- und Gemeinschaftsräumen zusammentreffen. Auch in den Pausen ist der Mindestabstand zwischen den Personen einzuhalten.
3. Die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 gelten entsprechend.

(2) Die Ausbildungsinhalte des theoretischen Unterrichts können weiterhin im häuslichen Umfeld erlernt werden; der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die oder den Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

§ 6

Prüfungsverfahren

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. **Gegenüber dem Landesamt für Soziales - Zentralstelle für Gesundheitsberufe - ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen beruferechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.** ~~In Ausnahmefällen kann die praktische Prüfung als Simulationsprüfung nach Absprache mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durchgeführt werden.~~

§ 7

Durchführung von Weiterbildungen

Die Regelungen der §§ 5 und 6 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes Nr. 1419 über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspfleger vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

Kapitel 3

Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

§ 8

Außerschulische Bildungsveranstaltungen

(1) Außerschulische Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich sowie Fahrschulen können unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts betrieben werden. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass

1. die Gruppengröße in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 § 1 **Absatz 1 Satz 3** der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und
2. im Übrigen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 eingehalten werden.

§ 9

Saarländische Verwaltungsschule

(1) Die Saarländische Verwaltungsschule kann in ihren Räumlichkeiten Präsenzveranstaltungen und Prüfungen unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzmaßnahmen und unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten durchführen. Bei den Lehrveranstaltungen sind Online-Angebote zu berücksichtigen. Fortbildungsveranstaltungen werden vorläufig bis 30. Juni 2020 nicht durchgeführt.

(2) Die Saarländische Verwaltungsschule hat bei allen Präsenzveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 entsprechend zu beachten.

Kapitel 4

§ 10

Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen

(1) Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen, dürfen ihren Betrieb bei Sicherstellung der Maßgaben des § 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aufnehmen.

(2) Bei allen Präsenzveranstaltungen ist insbesondere zu beachten, dass

1. die Gruppengröße in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und
2. im Übrigen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 eingehalten werden.

Kapitel 5

§ 11

Musik-, Kunst- und Schauspielschulen

(1) Musik-, Kunst- und Schauspielschulen können unabhängig von der Trägerschaft unter Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen den Betrieb aufnehmen.

(2) Für die Musikschulen gilt für den vokalen Unterricht, dass nicht mehr als **zehn** ~~drei~~ Personen einschließlich der Lehrperson daran teilnehmen dürfen.

(3) Der Betrieb setzt voraus, dass die Hygiene- und Schutzmaßnahmen der jeweiligen Einrichtungen denen für die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen entwickelten landesweiten Vorgaben **nach § 1 Absatz 4** oder den landesweiten Vorgaben der jeweiligen Interessenverbände ~~gemäß § 1~~ entsprechen.

Kapitel 6

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ ~~5 4~~ bis ~~11 13~~ dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

§ 13

Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 14. ~~August Juni~~ 2020 außer Kraft.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ~~15. 4.~~ Juni 2020 in Kraft.